

„überall da, wo behördliche Willkür sich an Stelle der gesetzlichen Regel zu setzen unternimmt;
 „überall da, wo das Gesetz in mit seinem Wortlaut, Sinn und Zweck offensichtlich nicht vereinbarer Weise ausgelegt wird;
 „überall da, wo ein Urteil der sonstigen Praxis diametral entgegensteht.“

C. Das Obergericht des Kantons Luzern hat Abweisung des Rekurses beantragt; ebenso die Rekursbeteiligten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Rekurrenten beschwerten sich darüber, daß gegen den klaren, unzweideutigen Buchstaben eines Gesetzes geurteilt worden sei. Nun ist aber dies ein außerordentlicher Kassationsgrund im Sinne von § 263 der luzernischen ZPO, welcher lautet:

„Außerordentlicherweise findet eine Kassation statt:

„.... 3. wenn gegen den klaren, unzweideutigen Buchstaben eines Gesetzes geurteilt wurde.“

Hienach (vergl. auch § 271 ZPO, welcher speziell die Kassation obergerichtlicher Urteile vorsieht) hätte also im vorliegenden Falle gegen das angefochtene Urteil noch ein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden können. Es ist daher (vergl. Urteil des Bundesgerichts vom 10. Februar 1909 in Sachen Bucher-Durrer gegen Berchtold, Erw. 1*) wegen Richterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
 erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

* In der AS nicht publiziert.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Vergl. auch Nr. 15 Erw. 1, Nr. 16 Erw. 1 und Nr. 18.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Konkordate. — Concordats.

Konkordat zwischen den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug betr. die Fischerei im Zugersee. — Concordat entre les cantons de Lucerne, Schwyz et Zoug concernant la pêche dans le lac de Zoug.

21. Urteil vom 20. Januar 1909 in Sachen Speck gegen Kantonsrat von Zug.

Voraussetzungen des Zustandekommens von (interkantonalen) Konkordaten. — Angeblicher Eingriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt durch Abschluss eines Konkordates, ohne dass zuvor dessen Inhalt in den Formen der Gesetzgebung zur innerkantonalen Norm erhoben wurde. — Angebliche Verletzung der Eigentumsgarantie durch Abschluss eines Fischereikonkordates, welches die Rechte der Inhaber von «Fischenzen» durch das Verbot gewisser Arten von Netzen beschränkt. — Angebliche Willkür durch Abänderung eines früheren Beschlusses seitens der gesetzgebenden Behörde.

A. Der Kantonsrat des Kantons Zug beschloß am 7. September 1905 die Annahme des Entwurfes für ein neues Fischereikonkordat zwischen den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug. An diesem Entwurf wurden im Januar 1906 von der Vertretung des Kantons Schwyz Aussetzungen gemacht, welche sich u. a. auf die Verwendung der sog. Genfer-, sowie der Schwebeneze bezogen. Daraufhin beschloß der Kantonsrat des Kantons Zug, an dem

früheren Beschlüsse festzuhalten und, falls Schwyz ebenfalls auf seinem Standpunkt beharre, die Angelegenheit gemäß Art. 24 des Bundesgesetzes betr. die Fischerei, vom 21. Dezember 1888, an den Bundesrat weiterzuleiten. Nachdem diese Weiterleitung stattgefunden, entschied der Bundesrat am 4. Juli 1907 in Bezug auf die Verwendung der Schweben- und Genferneze:

„VI. Die Verwendung des sog. Genfernezes ist im Zugersee zu verbieten, unter Bewilligung jedoch der Verwendung der bis anhin gebrauchten zwei Genferneze noch bis Ende 1909.

„VII. Die Verwendung der Schwebeneze wird auf die Zeit vom 1. Juni bis 15. Oktober festgesetzt.“

Am 23. April 1908 nahm der Kantonsrat von diesem Entscheid Vormerk und wies den im Sinne des bundesrätlichen Entscheides bereinigten Entwurf an eine Redaktionskommission.

Am 21. Mai 1908 wurde das Konkordat vom Kantonsrat verworfen, und zwar, wie es scheint, hauptsächlich aus Furcht vor einem Prozesse, welchen der heutige Rekurrent wegen des Verbotes der Genferneze gegen den Kanton anzustrengen gedroht hatte.

Am 24. September 1908 endlich fasste der Kantonsrat folgenden Beschluss:

„Vom Beschlusse des Bundesrates vom 4. Juli 1907 betr. die streitigen Punkte des Konkordatsentwurfes wird gestützt darauf, daß die Schlußnahme vom 21. Mai 1908 als nicht zu Recht bestehend erkannt werden muß, Vormerk genommen.“

B. Am 23. November 1908 hat der Fischer Jos. Speck, welcher Inhaber einer Fischentz, d. h. des Fischereirechtes auf einem bestimmten Teil des Zugersees ist, gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 24. September 1908 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag:

Es sei die kantonsrätliche Schlußnahme vom 24. September 1908 betr. Genehmigung des Konkordates über die Fischerei im Zugersee aufzuheben. Eventuell: Es sei zu erkennen, daß das Konkordat betr. Fischerei im Zugersee nur unter dem Vorbehalt genehmigt sei, daß Fischer Jos. Speck in Zug in seinem ihm privateigenthümlich gehörenden Stück See das sog. Genferneze und die Schwebeneze wie bis anhin zu benutzen berechtigt sei.

Die Rekursgründe sind aus den Erw. 1—3 hienach ersichtlich.

C. In seiner Antwort vom 9. Januar 1909 hat der Regierungsrat des Kantons Zug Abweisung des Rekurses beantragt und diesen Antrag begründet.

D. Durch den Instruktionsrichter des Bundesgerichts ist festgestellt worden, daß der im Sinne des bundesrätlichen Entscheides vom 4. Juli 1907 bereinigte Konkordatsentwurf außer vom Kantonsrat des Kantons Zug auch vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt worden ist, einstweilen aber noch nicht vom Kantonsrat des Kantons Schwyz.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent erblickt zunächst einen Akt der Willkür und eine Verletzung von Art. 4 BB darin, daß der Kantonsrat am 24. September 1908 auf seinen Beschluss vom 21. Mai 1908 zurückgekommen ist. Dieser Standpunkt erscheint von vorneherein als unbegründet. Denn der Rekurrent hat keine kantonale Gesetzes- oder Verfassungsbestimmung namhaft gemacht, durch welche dem Kantonsrate ein solches Vorgehen verboten würde. Ein allgemeiner staatsrechtlicher Grundsatz des Inhaltes, daß eine gesetzgebende oder administrative Behörde auf frühere Beschlüsse nicht zurückkommen dürfe, besteht aber nicht.

2. Nach den Ausführungen der Rekurschrift liegt sodann eine Verletzung der Kantonsverfassung, insbesondere von §§ 34 und 44 derselben, darin, daß das Konkordat abgeschlossen wurde, ohne daß zuvor dessen Inhalt in den Formen der Gesetzgebung (doppelte Beratung, Unterstellung unter das Referendum) zur innerkantonalen Norm erhoben wurde. Bei jedem Konkordat sei nämlich zwischen dessen Vertragsseite und dessen Gesetzesseite zu unterscheiden: Vertrag sei dasselbe insofern, als es den Kanton gegenüber den andern Kantonen binde; Gesetz insofern, als es die Bürger des eigenen Kantones verpflichte. Als Vertrag könne aber ein Konkordat erst genehmigt werden, nachdem für die Bürger Gesetz geschaffen worden sei.

Abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle der eigentliche Abschluß eines Konkordates noch nicht erfolgt zu sein scheint (vergl. oben Fakt. D), ist zu dieser Argumentation des Rekurrenten zu bemerken: Allerdings lassen sich in der Regel die Wirkungen eines Konkordates nach den vom Rekurrenten namhaft gemachten Rich-

tungen hin zerlegen. Allein die Entstehung des Konkordates geht nicht in der Weise vor sich, daß zuerst die eine und nachher die andere „Seite“ desselben perfekt würde, sondern es kommt das ganze Konkordat mit seinen innerkantonalen sowohl als mit seinen interkantonalen Wirkungen grundsätzlich in dem Momente zustande, wo es von den kompetenten Organen sämtlicher oder doch jedenfalls zweier beteiligter Kantone angenommen bzw. genehmigt wird. Dabei kann freilich das interne Recht eines jeden Kantones die Annahme des Konkordates von der Beachtung der Gesetzesform abhängig machen; ob aber dies geschehen sei, ist jeweilen eine Frage des konkreten Verfassungsrechtes.

Was nun den Kanton Zug betrifft, so ergibt sich aus dessen Verfassung keineswegs, daß die Annahme von Konkordaten in den für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Formen erfolgen müsse. Vielmehr wird in § 44 litt. i KV die Genehmigung aller Verträge mit andern Kantonen (unter Vorbehalt der Bundeskompetenz, sowie der Verträge über Salzlieferungen) ausdrücklich dem Kantonsrate zugewiesen. Hieraus, in Verbindung mit litt. b desselben Paragraphen, welcher für die „Gesetzgebung“ weitergehende Vorbehalte macht, insbesondere die doppelte Beratung und die Unterstellung unter das Referendum vorsieht, ergibt sich deutlich, daß nach der Verfassung des Kantons Zug, wie übrigens nach den Verfassungen der meisten Kantone (vergl. Schollenberg, Grundriß I S. 67) die Genehmigung von Konkordaten nicht in den Formen der Gesetzgebung zu erfolgen braucht, sondern daß im Kanton Zug ein einfacher Beschluß des Kantonsrates genügt.

Bei dieser Sachlage braucht nicht entschieden zu werden, ob unter Umständen das kantonale Verfassungsrecht durch die Bestimmung von Art. 24 des eidgen. Fischereigesetzes, wonach die Kantone verpflichtet sind, den Fischfang in allen interkantonalen Gewässern durch Übereinkommen zu regeln, im Sinne einer Ausschaltung des Referendums modifiziert werden könnte.

3. Der Rekurrent beschwert sich endlich, wiewohl nur „eventuell“ und ohne irgendwelche Begründung, über eine angebliche Verletzung von § 11 KV, welcher die Unverletzlichkeit des Eigentums garantiert. Abgesehen davon, daß das Recht, welches dem Rekurrenten an einem Teil des Zugersees zuzustehen scheint, wohl

kaum als „Eigentum“ zu qualifizieren ist (vergl. BGE 23 II S. 1236 f. Erw. 3), genügt es hier, daran zu erinnern, daß von einer Verletzung der Eigentumsgarantie jedenfalls in denjenigen Fällen nicht gesprochen werden kann, in denen einfach der Inhalt des Eigentums durch Normen des objektiven Rechts in einer für alle Bürger verbindlichen Weise eingeschränkt wird. Daß aber im vorliegenden Falle der Abschluß des Konkordates zugleich die Aufstellung einer solchen für alle Bürger verbindlichen Norm involviert, wurde bereits dargetan.

4. Sind somit sämtliche Rekursgründe unstichhaltig, so ist das Begehren um Aufhebung des Konkordates abzuweisen. Zu beurteilen bliebe daher bloß noch das Eventualbegehren, dahinlautend, es sei das Konkordat nur unter dem Vorbehalt der Weitergestaltung der Genfer- und Schwebeneze zu genehmigen. Von einer Gutheißung dieses Begehrens kann aber schon deshalb keine Rede sein, weil dasselbe einfach auf eine Anfechtung des Bundesratsbeschlusses vom 4. Juli 1907 hinausläuft, ein Beschluß des Bundesrates aber selbstverständlich (vergl. übrigens Art. 178 Ziff. 1 DG) nicht den Gegenstand eines staatsrechtlichen Rekurses bilden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.